Kompressor- und Füllordnung für 2021

Mitglied (in Druckbuchstaben) _____ Mitgliedsnummer: _____

Vorschriften

Folgende Gesetze, Verordnungen, technische Regeln, Normen und Vorschriften sind für den Aufbau und Betrieb von Füllanlagen zu beachten:

- Druckgeräterichtlinie (DGRL) Richtlinie 97/23/EG
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) Stand: 08.12.2011
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Stand: 08.11.2011
- 14. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Druckgeräteverordnung -14.ProdSV
- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Technische Regeln Druckgas (TRG)
- TRG 400 Füllanlangen, allgemeine Bestimmungen:
    - TRG 401 Errichten von Füllanlagen
    - TRG 402 Betreiben von Füllanlangen (Stand 9/99)
- Technische Regeln Behälter (TRB)

Definition Füllanlage

Füllanlagen sind Anlagen zum Füllen ortsbeweglicher Druckgasbehälter einschließlich Betriebsstätten und Einrichtungen.

§1 Kompressor und Kompressorraum

1. Der Kompressorraum obliegt dem/den Kompressorwart/Kompressorwarten.
2. Der Zugang zum Kompressor ist nur berechtigten Personen mit gültiger Füllberechtigung bzw. vom Kompressorwart ermächtigten Personen gestattet
3. Der Kompressor darf ausschließlich von Personen bedient werden, die berechtigt sind,
4. Von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
5. Erforderliche Sachkunde besitzen,
6. Erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
7. Die Bedienung des Kompressors ist nur nach einer schriftlich dokumentierten Einweisung durch den Kompressorwart oder einen Sachkundigen, durch den Vorstand Beauftragten, gestattet.

Wurde der Kompressor durch Aushang bzw. Benachrichtigung per E-Mail oder Webseite gesperrt, so ist die Nutzung untersagt. Die erneute Freigabe des Kompressors wird durch Benachrichtigung via E-Mail oder Webseite bekannt gegeben.

§2 Füllberechtigung

Es wird unterschieden zwischen Vereins-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.

1. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können eine Füllberechtigung erhalten.
2. Die Füllberechtigung wird nach einem jährlichen Unterweisungstermin erteilt. Die Teilnahme ist schriftlich zu bestätigen.
3. Die Unterweisung erfolgt wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich
4. Die Füllberechtigung wird maximal für 1 Jahr erteilt.
5. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
6. Die Füllberechtigung ist nur gültig, wenn die Kompressor- und Füllordnung akzeptiert wurde. Dies ist ebenfalls durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Eine Unterweisung kann bei Bedarf jederzeit erfolgen.
8. Eine Füllberechtigung kann durch den Vorstand zurückgenommen werden.

§3 Was darf gefüllt werden

Es ergeben sich folgende, ohne Ausnahme, zu beachtende Vorschriften:

Ein Druckgasbehälter (nachfolgend DTG genannt) darf nur gefüllt werden, wenn

1. Das DTG eine der folgenden Inhaltsangaben besitzt:
    a. Press-, Druck-, Atemluft,
    b. TG (Tauchgerät)
2. Der Prüfstempel gültig und die Prüffrist nicht abgelaufen ist (d.h. spätestens alle 2,5 Jahre zum TÜV)
    a. spätestens nach 2,5 Jahren: Innen-, Außensicht- und Gewichtsprüfung
    b. spätestens nach 5 Jahren: Festigkeitsprüfung
3. Der Restdruck mindestens 10 bar beträgt
4. Das DTG in einwandfreiem Zustand ist, d.h. ohne Lochfraß, Beulen und Rost
5. Das DTG mit CE- und bauartzugelassenem Ventil ausgestattet ist

§4 Dokumentationspflicht

Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG im Fülllogbuch, welches im Kompressorraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren.

Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.

§5 Füllbetrieb

6. Die aushängende Füllanweisung/Gebrauchsanleitung ist zu befolgen.
7. Es sind die aktuell gültigen Sicherheitsempfehlungen gemäß aushängender Gefährdungsbeurteilung zu beachten.

§6 Meldepflicht

Alle Beschädigungen, Störungen, Probleme oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind sofort und in erster Linie den Kompressorwarten oder bei deren Verhinderung einem Mitglied des Vorstands anzuzeigen.

Die dazu benötigten Kontaktdaten sind:

Name	E-Mail	Tel:	Handy:
Leusch, Benedikt	benedikt.leusch@pulchra-amphora.de	02137/7960875	0176 /80780966
Schneider, Marvin	marvinschneider28@yahoo.de		0162 4169455

§7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§8 Haftung

Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, so ist der Tauchverein Pulchra Amphora berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§9 Datenschutz

1. Die Eintragung in den Fülllisten wird nur zu Dokumentationszwecken der Kompressornutzung und Bestimmung der notwendigen Wartung verwendet.
2. Die in §6 genannten "Wichtigen Rufnummern" sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sie dienen ausschließlich dem unter §6 genannten Zweck.

Mit dieser Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Dokument gelesen und verstanden habe.

_____ _____

Datum / Ort Unterschrift